



Rat der
Europäischen Union

149280/EU XXVII. GP
Eingelangt am 12/07/23

Brüssel, den 11. Juli 2023
(OR. en)

11601/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0262(NLE)

PECHE 291
FAO 29

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 437 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/869

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 437 final.

Anl.: COM(2023) 437 final

11601/23

/dp

LIFE.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.7.2023
COM(2023) 437 final

2023/0262 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union in der Allgemeinen Kommission für die
Fischerei im Mittelmeer zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des
Beschlusses (EU) 2019/869**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in den Sitzungen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer im Zeitraum 2024-2028 im Zusammenhang mit der geplanten Annahme von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Übereinkommen zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer

Ziel des Übereinkommens zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM-Übereinkommen) ist es, die Erhaltung und die biologisch, sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Nutzung lebender Meeresressourcen sowie die nachhaltige Entwicklung der Aquakultur im Übereinkommensgebiet zu gewährleisten. Das GFCM-Abkommen trat 1952 in Kraft. Änderungen zu dem GFCM-Übereinkommen wurden 1963, 1976, 1997 und 2014 genehmigt.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des GFCM-Übereinkommens, nachdem sie es gemäß dem Beschluss 98/416/EG des Rates¹ genehmigt hat. Bulgarien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Malta, Rumänien und Slowenien sind ebenfalls Vertragsparteien des GFCM-Übereinkommens.

2.2. Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer

Die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) ist das vom GFCM-Übereinkommen eingerichtete Gremium, das die Erhaltung und die biologisch, sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Nutzung lebender Meeresressourcen sowie die nachhaltige Entwicklung der Aquakultur im Mittelmeer, im Schwarzen Meer und in den angrenzenden Gewässern gewährleisten soll. Sie ergreift Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Als Mitglied der GFCM ist die EU berechtigt, an ihren Beschlüssen teilzuhaben und darüber abzustimmen. Für das GFCM-Übereinkommen gibt es eine Erklärung über die Zuständigkeit der EU. Die EU übt die Stimmrechte ihrer Mitgliedstaaten aus, die Vertragsparteien sind: Stimmt die EU ab, gibt kein EU-Mitgliedstaat eine Stimme ab und umgekehrt. Die GFCM trifft ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten GFCM-Mitglieder.

2.3. GFCM-Beschlüsse

Die GFCM ist befugt, für die Fischereien in ihrem Zuständigkeitsbereich Bestandserhaltungs- und -bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen, die für die Vertragsparteien verbindlich sind.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 des GFCM-Übereinkommens treten die Maßnahmen 120 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien von der GFCM über diese Maßnahmen unterrichtet werden. Für Vertragsparteien, die innerhalb von 120 Tagen nach der Notifizierung Einwände gegen eine von der GFCM verabschiedete Maßnahme erheben, ist diese Maßnahme nicht bindend. Wenn mehr als ein Drittel der Vertragsparteien Einspruch

¹ ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34.

erhebt, sind die anderen Vertragsparteien nicht verpflichtet, die umstrittene Maßnahme umzusetzen.

3. IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der EU auf den Jahrestagungen regionaler Fischereiorganisationen (RFO) zu vertretende Standpunkt wird derzeit nach einem zweistufigen Ansatz festgelegt. Ein Beschluss des Rates legt die Grundsätze des Standpunkts der EU auf Mehrjahresbasis fest. Anschließend wird der Standpunkt für jede Jahrestagung durch Non-Papers der Kommissionsdienststellen angepasst, die vom Rat gebilligt werden.

Für die GFCM wird dieser Ansatz durch den Beschluss (EU) 2019/869 des Rates vom 14. Mai 2019 umgesetzt, in dem der Standpunkt der EU in der GFCM für den Zeitraum 2019-2023 dargelegt wird. Der Beschluss enthält allgemeine Grundsätze, berücksichtigt jedoch so weit wie möglich auch die Besonderheiten der GFCM. Außerdem wird das Standardverfahren für die Festlegung des Standpunkts der EU Jahr nach Jahr beschrieben, wie es die Mitgliedstaaten gefordert haben.

Der Beschluss (EU) 2019/869 übernimmt die Grundsätze der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² und berücksichtigt auch die in der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik festgelegten Ziele³. Darüber hinaus passte er den Standpunkt der EU an den Vertrag von Lissabon an.

Der Beschluss (EU) 2019/869 des Rates sieht eine Bewertung und gegebenenfalls Überarbeitung des Standpunkts der EU vor der Jahrestagung im Jahr 2024 vor. Der vorliegende Vorschlag enthält daher den von der Union in der GFCM im Zeitraum 2024-2028 zu vertretenden Standpunkt und ersetzt damit den Beschluss (EU) 2019/869 des Rates.

Der vorliegende Vorschlag berücksichtigt in Bezug auf die Fischerei den europäischen Grünen Deal, insbesondere die Biodiversitätsstrategie⁴, die Strategie zur Anpassung an den Klimawandel⁵ und die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁶. Er trägt auch der Strategie für

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

³ KOM(2011) 424 vom 13.7.2011.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380).

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381).

Kunststoffe⁷ und dem Null-Schadstoff-Aktionsplan Rechnung⁸. Darüber hinaus wird auch die Gemeinsame Mitteilung zur internationalen Meerespolitik berücksichtigt⁹.

Bei der derzeitigen Überarbeitung werden auch die Verpflichtungen berücksichtigt, die die EU auf internationaler Ebene in Bezug auf das Mittelmeer und das Schwarze Meer in der Ministererklärung von Malta „MedFish4Ever“¹⁰, der Ministererklärung von Sofia¹¹ und der Strategie 2030 der GFCM für nachhaltige Fischerei und Aquakultur im Mittelmeer und im Schwarzen Meer¹² eingegangen ist.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

„Rechtswirksame Akte“ umfassen Akte, die aufgrund der Regeln des Völkerrechts, die für das betreffende Gremium maßgeblich sind, Rechtswirkung entfalten, und Instrumente, die völkerrechtlich nicht verbindlich sind, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die GFCM ist ein im Rahmen des GFCM-Übereinkommens eingerichtetes Gremium.

Die Akte, die die GFCM zu erlassen hat, sind rechtswirksame Akte. Diese vorgesehenen Akte müssen gemäß Artikel 13 des GFCM-Übereinkommens völkerrechtlich bindend sein und sind geeignet, den Inhalt des EU-Rechts maßgeblich zu beeinflussen, unter anderem der

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁴,

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“, COM(2018) 28 final.

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle - EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

⁹ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Festlegung des Kurses für einen nachhaltigen blauen Planeten (JOIN(2022) 28 final).

¹⁰ Ministererklärung von Malta „MedFish4Ever“. Ministerkonferenz zur Nachhaltigkeit der Fischerei im Mittelmeer (Malta, 30. März 2017).

¹¹ Ministererklärung von Sofia, hochrangige Konferenz über Fischerei und Aquakultur im Schwarzen Meer (Sofia, 7. Juni 2018)

¹² Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO). 2021. GFCM 2030 Strategy for sustainable fisheries and aquaculture in the Mediterranean and the Black Sea, Rom. <https://doi.org/10.4060/cb7562en>

¹³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

¹⁴ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik¹⁵ und

der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenfischen¹⁶.

Der institutionelle Rahmen des GFCM-Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der EU zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem Beschluss ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, muss er nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Fischerei. Die Rechtsgrundlage mit den Grundsätzen, die sich in diesem Standpunkt widerspiegeln müssen, ist die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Somit ist Artikel 43 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss. Der Beschluss wird den Beschluss (EU) 2019/869 des Rates ersetzen, der für den Zeitraum 2019-2023 gilt.

4.3. Fazit

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 43 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

¹⁵ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

¹⁶ ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/869

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 98/416/EG des Rates¹ schloss die Union das Übereinkommen zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (im Folgenden „GFCM-Übereinkommen“). Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Malta, Rumänien, Slowenien, Spanien und Zypern sind ebenfalls Vertragsparteien des GFCM-Übereinkommens.
- (2) Die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) erlässt Maßnahmen, die die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen sowie die nachhaltige Entwicklung der Aquakultur im GFCM-Übereinkommensgebiet sicherstellen sollen. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² muss die Union sicherstellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist. Die Verordnung schreibt ferner vor, dass die Union bei der Bestandsbewirtschaftung den Vorsorgeansatz anwenden und bei der Nutzung der biologischen Meeresressourcen darauf abzielen muss, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Ferner ist vorgesehen, dass die Union auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen ergreift, um die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten zu

¹ Beschluss des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34).

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

unterstützen, die Rückwürfe schrittweise einzustellen und Fangmethoden zu fördern, die zu einem selektiveren Fischfang, zur Vermeidung und größtmöglichen Reduzierung unerwünschter Beifänge sowie zu einem schonenden Fischfang mit geringen Folgen für das Meeresökosystem und die Fischereiressourcen beitragen. Außerdem sieht die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ausdrücklich vor, dass die Union diese Ziele und Grundsätze im Rahmen ihrer externen Fischereibeziehungen anwendet.

- (4) Im Einklang mit der Biodiversitätsstrategie³, der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel⁴ und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁵ ist es von entscheidender Bedeutung, die Natur zu schützen und die Verschlechterung der Ökosysteme umzukehren. Die Risiken, die sich aus dem Klimawandel und dem Verlust der biologischen Vielfalt ergeben, dürfen die Verfügbarkeit der Waren und Dienstleistungen, die gesunde Meeresökosysteme für Fischer, Küstengemeinschaften und die Menschheit insgesamt bereitstellen, nicht gefährden.
- (5) Die Kunststoffstrategie⁶ bezieht sich auf spezifische Maßnahmen zur Verringerung der Kunststoffabfälle und der Meeresverschmutzung sowie des Verlusts oder der Aufgabe von Fanggeräten auf See. Darüber hinaus zielt der Null-Schadstoff-Aktionsplan⁷ darauf ab, Kunststoffabfälle im Meer um 50 % und die Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt um 30 % zu verringern.
- (6) Gemäß der Gemeinsamen Mitteilung zur internationalen Meerespolitik⁸ gehören der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meere zu den wichtigsten Prioritäten des auswärtigen Handelns der EU. Die EU ist weltweit der wichtigste Akteur in regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und Fischereigremien. In deren Rahmen fördert sie die Nachhaltigkeit der Fischbestände, setzt sich für eine transparente Entscheidungsfindung auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Gutachten ein, verbessert die Forschung und stärkt die Einhaltung der Vorschriften.
- (7) Gemäß den Schlussfolgerungen der Ministerkonferenz zur Nachhaltigkeit der Fischerei im Mittelmeer, auf der am 30. März 2017 die Ministererklärung von Malta „MedFish4Ever“ angenommen wurde, und der Hochrangigen Konferenz zu Fischereien und Aquakultur im Schwarzen Meer, auf der am 7. Juni 2018 die Ministererklärung von Sofia angenommen wurde, sind die Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung und Verbesserung der Datenerhebung und der wissenschaftlichen

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 - Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380).

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ (COM(2018) 28 final).

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle - EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

⁸ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Festlegung des Kurses für einen nachhaltigen blauen Planeten (JOIN(2022) 28 final).

Bewertung, das ökosystembasierte Fischereimanagement, eine Kultur der Rechtstreue und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, eine nachhaltige handwerkliche Fischerei und Aquakultur sowie eine größere Solidarität und Koordinierung zentrale Anliegen der Union im Rahmen der GFCM-Maßnahmen.

- (8) In der 2021 angenommenen GFCM-Strategie 2030 für nachhaltige Fischerei und Aquakultur im Mittelmeer und im Schwarzen Meer⁹ werden die Verpflichtungen und Prioritäten früherer Ministererklärungen berücksichtigt und weiterentwickelt, wobei der Schwerpunkt auch auf Maßnahmen zur besseren Bewältigung zunehmender Herausforderungen wie Klimawandel, nicht einheimische Arten, Verschmutzung in all ihren Formen und Notwendigkeit, Rückwürfe und unbeabsichtigte Fänge gefährdeter Arten zu verringern und zu mindern, gelegt wird.
- (9) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union in den Sitzungen der GFCM für den Zeitraum 2024-2028 zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Bestandserhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der GFCM für die Union bindend sein können und den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰, der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates¹¹ und der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹² maßgeblich beeinflussen können.
- (10) Derzeit ist der Standpunkt, der im Namen der Union in den Sitzungen der GFCM zu vertreten ist, mit dem Beschluss (EU) 2019/869 des Rates¹³ festgelegt. Es ist angezeigt, diesen Beschluss aufzuheben und einen neuen Beschluss für den Zeitraum 2024-2028 anzunehmen.
- (11) Da die Fischbestände im GFCM-Übereinkommensbereich in der Entwicklung begriffen sind und die Union daher bei ihrem Standpunkt den neuen Entwicklungen einschließlich neuer wissenschaftlicher und sonstiger sachdienlicher Informationen, die vor oder in den Sitzungen der GFCM-Kommission vorgelegt werden, Rechnung tragen muss, sollten Verfahren für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union für den Zeitraum 2024-2028 festgelegt werden. Diese Standpunkte sollten mit dem in

⁹ GFCM 2030 Strategy General Fisheries Commission for the Mediterranean – GFCM Food and Agriculture Organization of the United Nations | Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) | Food and Agriculture Organisation (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) (fao.org).

¹⁰ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenfлотen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

¹² Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

¹³ Beschluss (EU) 2019/869 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (GFCM) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 19. Mai 2014 über den im Namen der Union in der GFCM einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 84).

Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union im Einklang stehen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union in den Sitzungen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) zu vertretende Standpunkt ist in Anhang I dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union in den Sitzungen der GFCM erfolgt gemäß Anhang II.

Artikel 3

Der in Anhang I dargelegte Standpunkt der Union wird spätestens für die Jahrestagung der GFCM im Jahr 2029 auf Vorschlag der Kommission vom Rat überprüft und erforderlichenfalls geändert.

Artikel 4

Der Beschluss (EU) 2019/869 wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*